

Bitte schicken Sie diesen Antrag mit der Kennung „**Nachname_Vorname_1./2. Teil des PDD**“ im PDF-Format an stefan.hildensperger@augzburg.de



Anmeldung zum pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum
Lehramt an Gymnasien gemäß §34 LPO I 2008 (Studienbeginn ab WS 08/09)

Name: Vorname: Geburtsdatum:
Straße und Hausnummer:
PLZ und Ort:
E-mail: (bitte deutlich schreiben) Tel.:
Studienfächer: Fachsemester bei Praktikumsantritt:
Universität: Praktikumsbeginn:
Besuch der Einführungsveranstaltung im WS / SS

Ort Datum Unterschrift

Bestätigung der Schule

Die/Der oben genannte Studierende, Frau/Herr

konnte den Nachweis über das abgeleistete Orientierungspraktikums vorlegen : **ja** **nein**

Er/Sie wird an unserer Schule das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum ableisten.

Praktikumsbeginn: 1. Teil: 2. Teil:

Voraussichtliches Ende: 1. Teil: 2. Teil:

Falls Ihnen der Nachweis über das Orientierungspraktikum noch nicht vorliegt, können Termine mit den Studierenden bereits abgesprochen werden, wenn dieser Nachweis bis Antritt des päd.-did. Praktikums zu erwarten ist. Wir bitten Sie in diesem Fall den Antrag spätestens 3 Wochen vor Praktikumsantritt bei uns einzureichen. Ohne den Nachweis ist der Antritt des Praktikums jedoch nicht möglich.

Schulstempel Datum Unterschrift der Schulleitung

Eine Kopie dieser Anmeldung ist von der Schule **als Scan** per Mail bis **spätestens 3 Wochen** vor Beginn an das Sekretariat des Praktikumsamtes an stefan.hildensperger@augzburg.de zu schicken.
Diese Anmeldung gilt als angenommen und verbindlich, wenn von Seiten des Praktikumsamtes keine andere Mitteilung an die Schule erfolgt.
Bitte beachten Sie, dass keine separate Zuweisung mehr an die Schule/Studierenden verschickt wird.
Die/der Studierende wird damit der unterzeichnenden Schule zugewiesen.
Wir bitten die Studierenden nachfolgenden Passus zum Impfschutz zu beachten.

Belehrung Praktikantin/Praktikant

Wir bitten alle Praktikantinnen und Praktikanten sicherzustellen, dass sie über ausreichenden Masernschutz verfügen und die ggf. fehlenden Masernimpfungen schnellstmöglich nachzuholen.

Bitte informieren Sie sich über das neue Masernschutzgesetz über folgenden Link

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6891/so-setzen-schulen-das-masernschutzgesetz-richtig-um.html>

Dementsprechend heißt es hier, dass alle an den Schulen tätige Personen, was auch Praktikantinnen und Praktikanten sind, über einen ausreichenden Masernschutz verfügen müssen. Rechtliche Grundlage ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz), das mit dem 10. Februar 2020 in Kraft trat.

Die Praktikantinnen und Praktikanten müssen der Schulleitung bis zum Antritt des Praktikums folgende Dokumente vorlegen:

- den Nachweis über zwei Masernimpfungen (Impfpass) oder
- eine ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht (weshalb keine Impfung erforderlich ist oder
- eine ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf.

Ohne diesen Impfschutz kann das Praktikum nicht angetreten werden.